

Mitgliedschaft deutscher Universitäten und Hochschulen in einer EWIV

Rechtlicher Rahmen

Vorteile

Schlussbetrachtung – Perspektiven

Simone Taufenbach
Rechtsanwältin, Justitiarin
Bonn

Inhaltsübersicht

A. Die Möglichkeit der Mitgliedschaft deutscher Universitäten und Hochschulen in einer EWIV

1. Aufgaben der Hochschulen als Unternehmensgegenstand einer EWIV
2. Haushaltsrechtliche Zulässigkeit

B. Vorteile einer EWIV

1. Grenzübergreifender Charakter als Vorteil auf der Gemeinschaftsebene
2. EWIV als Instrument der Synergie
3. Flexibilität durch weitgehende Gestaltungsfreiheit und Anpassungsfähigkeit
4. Stabilität und Sicherheit durch die Rechtsfähigkeit der EWIV
5. Möglichkeit zur Begrenzung der Haftung der Mitglieder – Vorsichtsmaßnahmen
6. Aktivitäten und Autonomie ihrer Mitglieder – Hilfscharakter der EWIV
7. Keine speziellen Anforderungen für die Finanzierung einer EWIV – Möglichkeit der Finanzierung auf Projektbasis
8. Möglichkeit der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen
9. Möglichkeit der Beteiligung einer EWIV am Sechsten Rahmenprogramm der EU

C. Schlussbetrachtung – Perspektiven

A. Die Möglichkeit der Mitgliedschaft deutscher Universitäten und Hochschulen in einer EWIV

Die Zulässigkeit einer Mitgliedschaft von Hochschulen in einer EWIV bestimmt sich einerseits danach, ob die Aufgaben der Hochschule in die Rechtsform einer EWIV gebettet werden können und andererseits nach der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit der Beteiligung einer Hochschule an einem privatrechtlichen Unternehmen.

1. Aufgaben der Hochschulen als Unternehmensgegenstand einer EWIV

Ein Forschungsvorhaben an einer Hochschule kann zunächst nur dann in der Rechtsform einer EWIV durchgeführt werden, wenn der **Unternehmensgegenstand einer EWIV noch im Rahmen der Aufgaben der Hochschulen** liegt und diesen nicht überschreitet.

Die EWIV ist in der Wahl ihres Unternehmensgegenstandes nicht frei ist, sondern **ihre Tätigkeit muss gerade im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen**. Für Hochschulen als Mitglied einer EWIV bedeutet dies, dass ihre Aktivitäten oder zumindest eine dieser Aktivitäten einen wenn auch geringen oder indirekten **wirtschaftlichen Charakter** aufweisen müssen.

Der Begriff der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit ist nach allgemeiner Ansicht weit auszulegen.

Unter ökonomischer Betätigung kann bereits jede Teilnahme der Mitglieder am Wirtschaftsleben verstanden werden, indem die Tätigkeit mit der Anschaffung von Gütern und Beschäftigung von Personal verbunden ist. Hierunter lassen sich auch die Aufgaben von Hochschulen im weiteren Sinne subsumieren, da die Hochschulen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium dienen. Sie sollen auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten, die die Anwendung wissenschaftli-

cher Erkenntnisse und Methoden oder Fähigkeiten zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

Gerade durch diese weite Auslegung wird es Hochschulen und Fachhochschulen ermöglicht, Mitglied einer EWIV werden zu können bzw. selbst eine EWIV gründen zu können. Die an Hochschulen betriebene und aus EU-Drittmitteln geförderte Forschung kann in einem weiten Sinne als wirtschaftliche Tätigkeit, mithin als möglicher Gegenstand einer EWIV angesehen werden, die in Zusammenhang mit der Forschungstätigkeit der Hochschulen steht.

Weiterhin darf die wirtschaftliche Tätigkeit der EWIV nur eine **Hilfstätigkeit** zur Haupttätigkeit der Mitglieder bilden.

Für **Hochschulen sowie für Fachhochschulen ist hierbei jedoch zu beachten**, dass eine Hauptaufgabe der Hochschule gerade in der Forschungstätigkeit selbst liegt, so dass gerade dieser Tätigkeitsbereich keinen Hilfscharakter aufweist. Die eigentliche Forschungstätigkeit kann nur von den Mitgliedern, d.h. von den Hochschulen ausgeführt werden und damit nur unmittelbar Gegenstand der EWIV selbst sein. Das heißt, das Forschungsvorhaben der Hochschule ist nicht selbst direkt Gegenstand der EWIV, sondern nur die **Unterstützungshandlungen** wie z.B. das Projektmanagement zu diesem Forschungsvorhaben. Nicht das Forschungsvorhaben selbst wird im Vertrag festgelegt, sondern die „**Kooperation des Forschungsvorhabens**“.

2. Haushaltsrechtliche Zulässigkeit

Weitere Voraussetzung für eine Mitgliedschaft von Hochschulen in einer EWIV ist das **Vorliegen der haushaltsrechtlichen Erfordernisse**.

Da die Mitgründung einer EWIV oder der Beitritt einer Hochschule zu einer bereits bestehenden Vereinigung eine **Beteiligung der Hochschule – als staatliche Einrichtung - an einer Gesellschaftsform des privaten**

Rechts darstellt, müssen die haushaltsrechtlichen Anforderungen der einzelnen Bundesländer beachtet werden.

Zieht man als Beispiel das **Land Nordrhein-Westfalen** (in den anderen Bundesländern gelten im Wesentlichen ähnliche Haushaltsordnungen) heran, so stellen die **Anforderungen des § 65 Landeshaushaltsordnung** auf den ersten Blick Schwierigkeiten für eine Teilnahme von Hochschulen an einer EWIV dar.

Denn nach dieser Vorschrift soll sich das Land an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn ein **wichtiges Ziel des Landes** vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck **nicht besser und wirtschaftlicher** auf andere Weise erreichen lässt. Allerdings kann als wichtiges Ziel des Landes und seiner Hochschulen auch die **Akquirierung von Drittmitteln** oder das **Projektmanagement** aus Forschungsförderprogrammen angesehen werden. Auch kann eine Hochschule gerade im EWIV-Verbund einfacher und schneller an Drittmittel gelangen, um so die wissenschaftliche Forschung voranzutreiben und um umfassende Ergebnisse zu erzielen, da der Kommission bei dem Rechtsinstitut der EWIV nur **ein Vertragspartner** gegenübersteht und auch durch die EWIV die Voraussetzung für den **Grenzübertritt** im Rahmen der europäischen Forschungsförderung erfüllt ist.

Weiterhin sollen sich Hochschulen nach der Vorschrift des **§ 65 Landeshaushaltsordnung** nur dann beteiligen, wenn die **Einzahlungspflicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt** ist.

Da die EWIV-Mitglieder jedoch **persönlich und unbeschränkt gesamtschuldnerisch haften**, erscheint dies auf den ersten Blick für die Hochschulen ebenfalls problematisch. Jedoch können auch im EWIV-Verbund Möglichkeiten geschaffen werden, die das **Haftungsrisiko einschränken** und mildern können – Möglichkeiten zur Begrenzung der Haftung werden unter dem Punkt **B.5.** ausführlich dargelegt.

Des Weiteren muss der Hochschule **nach der Landeshaushaltsordnung** ein **angemessener Einfluss** wie zum Beispiel ein **Überwachungsorgan** eingeräumt werden. Dies kann jedoch im **Gründungsvertrag** der EWIV **festgelegt** werden und stellt somit ebenfalls kein Problem dar.

Schließlich muss **gem. § 65 der Landeshaushaltsordnung** der **Finanzminister** seine **Einwilligung** für die Beteiligung einer Hochschule an einer EWIV erklären. Allerdings ist hier auch ein **Verzicht des Finanzministeriums** bzgl. der Ausübung dieser Befugnisse möglich.

Außerdem stellt der **§ 65 Landeshaushaltsordnung NW eine Soll-Vorschrift** dar. Das heißt, dass aus zwingenden Gründen ein **Abweichen** von dieser Vorschrift grundsätzlich **möglich** ist. Selbst wenn also wegen der genannten Problembereiche die Voraussetzungen der Landeshaushaltsordnung nicht erfüllt werden könnten, kann **dennoch eine Beteiligung einer Hochschule** an einer EWIV gestattet sein. Zumal dies auch aus **europäischer Sicht** fast schon **zwingend erforderlich** ist. Denn die EWIV, als Gesellschaftsform „sui generis“, hat ihre Rechtsgrundlage in der EWIV-VO der EU, so dass ihre Verordnung **direkt und unmittelbar** in jedem Mitgliedstaat gilt und so entgegenstehendes nationales Recht verdrängt. Somit würde die **Landeshaushaltsordnung nur subsidiär** zur Anwendung kommen bzw. verdrängt werden.

Auch lassen sich diese Unstimmigkeiten dadurch begründen, dass die **Landeshaushaltsordnung NW (vom 14.12.1971) bereits vor der EWIV-VO geschaffen** wurde und aus diesem Grund der nationale Gesetzgeber diese Entwicklung noch nicht mit einbeziehen konnte.

Eine Mitgliedschaft von Hochschulen in einer EWIV wird somit im Wesentlichen den haushaltsrechtlichen Anforderungen der einzelnen Bundesländer - denen die Hochschulen als staatliche Einrichtungen unterliegen - **gerecht**.

Aus alledem folgt, dass rechtlich gesehen, eine **Teilnahme von Hochschulen in einer EWIV grundsätzlich möglich und auch zulässig** ist.

B. Vorteile einer EWIV

1. Grenzübergreifender Charakter als Vorteil auf der Gemeinschaftsebene

Gerade der **grenzübergreifende Charakter** einer EWIV, d.h. die zwingende Zusammensetzung einer EWIV aus mindestens zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten, stellt einen großen Vorteil auf der Gemeinschaftsebene dar.

2. EWIV als Instrument der Synergie

Als Mitglieder einer EWIV kommen sowohl Unternehmen jeder Größe in Betracht als **auch wie bereits oben dargelegt andere öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einrichtungen wie Hochschulen** (als juristische Person des öffentlichen Rechts), Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften, Handelskammern etc., wenn ihre Aktivitäten oder zumindest eine dieser Aktivitäten einen wenn auch geringen oder indirekten wirtschaftlichen Charakter aufweisen.

Da die Mitgliedschaft einer EWIV einer so umfassenden Palette von unterschiedlichen Wirtschaftsteilnehmern offen steht, ergeben sich **interessante Ergänzungsmöglichkeiten** der jeweiligen fachlichen, kommerziellen und finanziellen Kompetenzen.

3. Flexibilität durch weitgehende Gestaltungsfreiheit und Anpassungsfähigkeit

Durch die EWIV-Verordnung wird den Mitglieder weitgehende **Freiheit bei der Gestaltung** ihrer vertraglichen Beziehungen und der inneren Verfassung der Vereinigung eingeräumt, wodurch so eine **flexible Anpassung**

an wirtschaftliche Bedingungen gewährleistet wird, was insbesondere für Hochschulen von Bedeutung sein kann.

Die Gründung einer EWIV unterliegt nur **geringen Formvorschriften** (schriftlicher Vertrag sowie Registereintragung in dem Mitgliedstaat, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat).

Eine EWIV kann auf **bestimmte oder unbestimmte Zeit** gegründet werden. Dies stellt gerade auch für die Hochschulen im Zusammenhang mit der Durchführung von Forschungsvorhaben ein wichtiges Kriterium dar.

Auch die **flexiblen Finanzierungsmöglichkeiten** (bei der Gründung ist kein Grundkapital erforderlich, die Mitglieder können ihre Einlagen in jeder möglichen Form leisten: als Bar- oder Sacheinlage oder sogar in Form immaterieller Vermögensgegenstände wie Know-how oder Patente) machen die EWIV vor allem für Hochschulen sehr interessant, da die Hochschulen weitestgehend über einen sehr begrenzten finanziellen Rahmen verfügen.

Der **Sitz der EWIV** kann **problemlos von einem Mitgliedstaat in einen anderen** verlegt werden, ohne dass dafür die Auflösung der Vereinigung oder die Zahlung von Steuern erforderlich ist, was auch für die Hochschulen aufgrund des finanziell eng begrenzten Rahmen von Bedeutung ist. Für Hochschulen würde somit eine Sitzverlegung keinen Nachteil darstellen.

Die EWIV-Verordnung überlässt den Mitglieder einer EWIV auch weitgehend die **Regelung ihrer Beziehungen untereinander als Beteiligte selbst**, so dass die Mitglieder den jeweiligen Anteil an den eventuellen Gewinnen und Verlusten der EWIV sowie die Stimmverhältnisse für die Mitgliederversammlung frei festlegen können.

4. Stabilität und Sicherheit durch die Rechtsfähigkeit der EWIV

Durch die **Rechtsfähigkeit und Autonomie** der EWIV kann sie als stabiler angesehen werden als solche Zusammenschlüsse, die nur auf einem reinen Kooperationsvertrag beruhen.

Die EWIV verfügt über **eigene Organe** (Mitgliederversammlung sowie einen bzw. mehrere Geschäftsführer).

Aus dieser Stabilität ergibt sich ein viel **größeres Verhandlungsgewicht** und eine weitaus **bessere Vertretung der Partner** als bei individuellem Auftreten der Partner auf einer rein vertraglichen Basis. Dies ist gerade im Hinblick auf die Beteiligung an öffentlichen Aufträgen oder öffentlich finanzierten Programmen von Bedeutung, und zwar nicht nur für die Mitglieder selbst, die gegenüber ihrem Vertragspartner geschlossen auftreten können, sondern auch für die Vergabestellen, die nur mit einem einzigen Partner zu tun haben.

Da die Mitglieder der EWIV **unbeschränkt und gesamtschuldnerisch haften**, sind Dritte, die mit der Vereinigung in Geschäftsbeziehungen stehen, bestmöglich abgesichert.

Die Gläubiger der Vereinigung müssen sich zwar zunächst an die Vereinigung selbst wenden, um die Zahlungen von Verbindlichkeiten jeder Art, die diese eingegangen ist, zu erreichen, jedoch können die Gläubiger, wenn die Vereinigung ihren Verbindlichkeiten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, die Zahlung der gesamten Forderung von einem beliebigen Mitglied fordern.

Das Mitglied, das die Verbindlichkeiten beglichen hat, kann danach versuchen, von der EWIV selbst die Rückerstattung in voller Höhe zu erhalten oder die übrigen Mitglieder in Anspruch zu nehmen, die verpflichtet sind, entsprechend dem im Gründungsvertrag festgelegten Anteil bzw. zu gleichen Teilen zur Rückerstattung beizutragen.

Dies mag zwar zunächst für Hochschulen abschreckend klingen – ist es jedoch gar nicht. Denn **auch dieses Haftungsinstitut stellt für Hoch-**

schulen gerade kein negatives Kriterium dar, wenn sie zum Beispiel mit dem Vertragspartner der EWIV einen **Haftungsausschluss** vereinbaren, und sich so bei Haftungsfragen eher zurückhalten können.

5. Möglichkeiten zur Begrenzung der Haftung der Mitglieder - Vorsichtsmaßnahmen

Da die Mitglieder über weitgehende **Freiheit bei der Festlegung der Modalitäten ihrer Zusammenarbeit** verfügen, können sie diese Gestaltungsfreiheit zum einen nutzen, um die Vereinigung mit oder ohne Grundkapital zu gründen, und zum anderen, um sich vor den mit einer Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung verbundenen Risiken zu schützen.

Es besteht die **Möglichkeit, die Haftung eines oder mehrerer Mitglieder der EWIV für eine bestimmte Verbindlichkeit** durch besonderen Vertrag zwischen der Vereinigung und einem Dritten **auszuschließen oder zu begrenzen** (Siehe 10. Erwägungsgrund der Verordnung). So können zum Beispiel auch Hochschulen von Verpflichtungen befreit werden, die für sie untragbar wären, so dass sie in bestimmten Fällen nicht mit ihrem gesamten Vermögen haften müssten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass der betroffene Dritte zustimmen muss.

Weiterhin steht es den Mitgliedern der Vereinigung frei, die **Haftung im Innenverhältnis nach ihrem Willen zu gestalten** und eine unterschiedliche Beteiligung für den Fall vorzusehen, dass die Haftung der Vereinigung in Anspruch genommen wird. Im Gründungsvertrag kann somit eine unterschiedliche Beteiligung jedes Mitglieds an den Verbindlichkeiten der Vereinigung festgelegt werden. Zwar gilt diese Vereinbarung nur im Innenverhältnis und nicht gegenüber Dritten, so dass jedes Mitglied von dem Dritten in Anspruch genommen werden kann, jedoch kann das beanspruchte Mitglied aufgrund der internen Gültigkeit der Vereinbarung zur Haftungsbegrenzung dann die übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen, die verpflichtet sind, in dem im Gründungsvertrag festgelegten Verhältnis oder, falls dar-

über keine Vereinbarung besteht, zu gleichen Teilen zur Begleichung der Leistung beizutragen.

Auch ist nach Artikel 26 Abs. 2 der EWIV-Verordnung unter bestimmten Bedingungen die **Befreiung eines neuen Mitglieds von der Haftung** für vor seinem Beitritt entstandene Verbindlichkeit möglich.

Gerade **für Hochschulen** bietet es sich an, auch selbst bestimmte **Vorsichtsmaßnahmen** zu treffen, um das Risiko ihrer Beteiligung an einer EWIV einzuschränken:

- a.) Vorstellbar ist zum Beispiel, dass eine Hochschule alle ihre **wirtschaftlichen Tätigkeiten über eine GmbH** abwickelt. Wenn diese Mitglied einer EWIV wird, ist somit die Haftung für die Verbindlichkeiten der EWIV auf das Kapital dieser Gesellschaft, die der EWIV angehört, beschränkt.
- b.) Weiterhin sollte der **Gegenstand der Zusammenarbeit der Mitglieder genau bestimmt** werden, um den Inhalt der Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder von vorn herein festzulegen.
- c.) Auch könnte **im Gründungsvertrag** festgelegt werden, dass die **Geschäftsführer bei bestimmten Geschäften gemeinschaftlich handeln** und somit auch unterzeichnen müssen, da die Handlungen des Geschäftsführers die EWIV unbeschränkt verpflichten – auch wenn sie die Grenzen des Unternehmensgegenstandes überschreiten.

Wenn die Hochschulen folglich die Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten nutzen, den Gesellschaftszweck der EWIV möglichst präzise formulieren und die Befugnisse der Geschäftsführung regeln und eventuell einschränken, dann stellt die **Mitgliedschaft in einer EWIV auch für Hochschulen kein größeres Risiko dar, als die Mitgliedschaft in einer deutschen GbR oder offenen Handelsgesellschaft (OHG)**. Hierbei ist auch zu be-

rücksichtigen, dass es dem Grunde nach in der heutigen Wettbewerbssituation **keine wirtschaftliche Tätigkeit ohne ein gewisses Risiko** gibt.

6. Aktivitäten und Autonomie ihrer Mitglieder – Hilfscharakter der EWIV

Die EWIV unterscheidet sich von anderen Gesellschaften vor allem darin, dass sie die **wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder erleichtern und entwickeln** sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit verbessern soll; während andere Gesellschaften in der Regel eigene Gewinnerzielungsabsichten verfolgen.

Durch diesen Hilfscharakter behalten somit die Mitglieder während der gesamten Kooperation, an der sie teilnehmen, ein **bestimmtes Maß an rechtlicher und wirtschaftlicher Eigenständigkeit**.

7. Keine speziellen Anforderungen für die Finanzierung einer EWIV – Möglichkeit der Finanzierung auf Projektbasis

Die Gründung einer EWIV kann **ohne Mindestkapital** erfolgen. Diese **finanzielle Flexibilität** ist gerade für Hochschulen oder auch im Bereich von Forschungsvorhaben wichtig. Sie begünstigt die Schaffung eines Kooperationsrahmens, insbesondere wenn die beabsichtigten Aktivitäten der Vereinigung kein größeres Kapital erfordern.

Eine **EWIV** kann sich auch **auf Projektbasis** finanzieren, d.h. die EWIV wird speziell zur Durchführung eines bestimmten Projektes gegründet (so ist zum Beispiel die Gründung einer EWIV auch zur Teilnahme an dem Sechsten Rahmenprogramm der EU möglich). Die Finanzmittel können dabei von den Mitgliedern kommen, aber auch von nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie aus Gemeinschaftsfonds (öffentliches Auftragswesen, Regionalfonds, gemeinschaftliche FuE-Programme u.ä.).

8. Möglichkeit der Beteiligung einer EWIV an öffentlichen Ausschreibungen

Die EWIV bietet gerade **auch für Hochschulen eine ausgezeichnete Basis zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen**, sei es im Rahmen von einzelstaatlichen öffentlichen Aufträgen oder im Rahmen von über Gemeinschaftsfonds finanzierten Förderprogrammen.

Da gerade auch die Europäische Kommission an die Teilnahme ihrer Programme wie z.B. an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen häufig die Bedingung knüpft, dass die Projekte von Unternehmen aus mehreren europäischen Staaten getragen werden, bietet eine EWIV diesbezüglich eine geeignete Rechtsform. Sie verfügt automatisch über einen grenzübergreifenden Charakter und stellt schon **für sich genommen ein „Konsortium“** dar.

Die EWIV hat das Recht, sich alleine um die **Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen** zu bewerben.

Programme der EU können auch neu geschaffene Kooperationsstrukturen erfordern, wobei die EWIV den **optimalen formellen Rahmen** für eine solche Kooperation bilden kann.

Die EWIV kann in diesem Zusammenhang **verschiedene Funktionen** erfüllen: Sie kann zum Beispiel lediglich **zur Koordinierung und Organisation** der Aktivitäten der Mitglieder genutzt werden, aber auch **im eigenen Namen** die im Rahmen der Projekte erforderlichen Verträge schließen und durchführen.

Da ein Großteil der Forschungsaktivitäten – gerade im Bereich der gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprogramme – eine wirt-

schaftliche Zielsetzung haben, ist die Bildung einer **EWIV zum Zwecke der Durchführung von Forschungstätigkeiten sinnvoll.**

Da die EWIV die **volle Rechtsfähigkeit** besitzt, kann sie selbst auch Vorschläge für gemeinschaftliche FuE-Programme einreichen.

Vorteile einer EWIV im Forschungsbereich:

- a.) Auch im Bereich der Forschung werden Kooperationsbeziehungen meist in vertraglicher Form geregelt. Die EWIV bietet auch hier eine **hohe Flexibilität hinsichtlich Organisation und Funktionsweise** sowie eine **rechtliche Stabilität.**
- b.) Die EWIV weist bei der Aushandlung internationaler Forschungsverträge eine **viel stärkere Verhandlungsposition** auf als ein auf einfacher Vertragsbasis beruhendes Konsortium. Die Vertreter der EWIV können geschlossen auftreten. Alle Mitglieder werden einstimmig vertreten, wodurch ein unterschiedliches Vorgehen vermieden wird.
- c.) Die Gründung einer EWIV ist **organisatorisch einfacher** als die Schaffung eines Konsortiums. Denn die EWIV erfordert als einziges juristisches Dokument einen Gründungsvertrag. Während ein Konsortium meist ein ganzes Netz von bi- und multilateralen Vereinbarungen zur gegenseitigen Bindung der Mitglieder voraussetzt.
- d.) Durch die Gründung einer EWIV wird der **Zusammenhalt unter den Mitgliedern** verstärkt. Gerade dadurch wird eine **optimale Realisierung des Forschungsprojektes** ermöglicht.

Bei der Gründung einer EWIV im Forschungsbereich können generell drei Ziele verfolgt werden:

- a.) Die EWIV kann als juristische Struktur mit dem **Zweck der Koordinierung der Forschungsaktivitäten** der Mitglieder gegründet werden.
- b.) Sie kann **als Managementstruktur** einer größeren Forschungsanlage, eines Wissenschaftlernetzwerks oder einer Datenbank dienen.
- c.) Die EWIV kann auch **zum Zweck der Schaffung einer gemeinsamen Forschungseinrichtung** gegründet werden, die mit Personal ausgestattet ist und eine bestimmte Forschungstätigkeit ausführt, die dann nicht mehr ausschließlich in den Einrichtungen der Mitglieder stattfindet.

9. Möglichkeit der Beteiligung einer EWIV am Sechsten Rahmenprogramm der EU - Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 über Beteiligungsregeln für Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der EU

Durch die **Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. Dezember 2002** wurden von der EU **Regeln für die Beteiligung** von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des **Sechsten Rahmenprogramms** der Europäischen Gemeinschaft (2002 – 2006) im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse festgelegt.

Diese Verordnung ist **am 30.12.2002** durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (L 355/23) **in Kraft getreten** und findet direkt und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU Anwendung.

In dieser Verordnung wird **ausdrücklich** auf die **Rechtsform der EWIV** Bezug genommen. So kann sich eine **EWIV**, die nach nationalem Recht in einem Mitgliedstaat oder assoziierten Staat ansässig ist und in der unabhängige, die Bedingungen dieser Verordnung erfüllende Rechtspersonen zusammengeschlossen sind, **allein an einer indirekten Maßnahme beteiligen**, wenn ihre Zusammensetzung den Bedingungen dieser Verordnung entspricht.

Eine **indirekte Maßnahme** ist nach dieser Verordnung eine Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit, die ein oder mehrere Teilnehmer mittels eines Instruments des Sechsten Rahmenprogramms durchführen. **Jede Rechtsperson**, die sich an einer indirekten Maßnahme beteiligt, kann einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft erhalten.

Gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung darf die in den Arbeitsprogrammen des sechsten Rahmenprogramms **festgelegte Mindestzahl der Teilnehmer nicht unter drei unabhängigen, in drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässigen Rechtspersonen** liegen. Hierbei müssen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder zwei assoziierte Bewerber teilnehmen. Für eine **EWIV**, die alleine an einer indirekten Maßnahme des sechsten Rahmenprogramms teilnehmen will, ist hierbei folglich zu beachten, dass sie **aus mindesten drei unabhängigen Teilnehmern** besteht.

Die **Kommission** schließt für die indirekte Maßnahme mit allen Teilnehmern einen **Vertrag** ab. Bei einer EWIV, die den o.g. Anforderungen entspricht, kann der Vertrag direkt zwischen ihr und der Kommission geschlossen werden.

Für eine solche Konsortialvereinbarung muss ein **Koordinator** bestimmt werden, der bei der Durchführung der indirekten Maßnahme durch das **Konsortium** (= die Gesamtheit der Teilnehmer ein und derselben Maßnahme) unterstützend tätig wird. Ein **Koordinator** ist ein Teilnehmer, der von den Teilnehmern derselben indirekten Maßnahme ernannt und von der Kommission akzeptiert werden muss, für den die Verordnung und der Ver-

trag zusätzliche Pflichten begründen. **Auch eine EWIV kann als Koordinator eingesetzt werden.** Dem Koordinator wird der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft ausgezahlt und von diesem verwaltet.

Die **Teilnehmer tragen gemeinsam die Verantwortung** für die technische Durchführung der indirekten Maßnahme. **Jeder Teilnehmer haftet auch für die Verwendung des finanziellen Beitrages** der Gemeinschaft **entsprechend seinem Anteil** an dem Vorhaben, und zwar **maximal in der Höhe des Gesamtbetrags** der von ihm erhaltenen Zahlungen, so dass die Haftung hier beschränkt ist.

Dies ist **insbesondere für Hochschulen wichtig**, die einerseits Teilnehmer einer EWIV sind und andererseits durch die EWIV an einer indirekten Maßnahme teilnehmen. Eine Hochschule würde somit zwar als Mitglied der EWIV gesamtschuldnerisch und unbeschränkt haften, jedoch wird die Haftung der EWIV im Bereich der indirekten Maßnahme gerade wie oben dargelegt begrenzt, so dass **für die Hochschule kein größeres Haftungsrisiko** bestünde, als wenn sie sich direkt ohne das Rechtsinstitut einer EWIV an der indirekten Maßnahme beteiligen würde.

Nimmt eine **EWIV als alleiniger Teilnehmer** an der indirekten Maßnahme teil, so nimmt die EWIV selbst die Verantwortung und die in der Verordnung genannten Aufgaben für die Durchführung wahr. Gem. Art. 13 Abs. 5 der Verordnung wird die **Haftung der Mitglieder** einer Rechtsperson als alleiniger Teilnehmer (wie die EWIV) **gemäß dem Recht** festgelegt, **unter dem diese gemeinsame Rechtsperson geschaffen wurde.** Das heißt, für eine EWIV gilt hier ihr Haftungsstatut.

Falls ein **Teilnehmer den Vertrag verletzt** und das Konsortium diese Vertragsverletzung nicht wieder ausgleicht, so **kann die Kommission die Teilnehmer direkt haftbar machen.** Sie kann den Vertrag beenden und den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zurückfordern. Für eine **EWIV** als alleiniger Teilnehmer gilt hier ebenfalls **ihr eigenes Haftungsstatut** (d.h. die Kommission kann die EWIV als Ganzes in Anspruch nehmen oder von einem Mitglied der EWIV den Betrag zurückfordern). Jedoch muss

auch hierbei berücksichtigt werden, dass allenfalls nur so viel von der Kommission zurückgefordert werden kann, wie der EWIV als finanzieller Beitrag ausgezahlt wurde. Zudem werden bei der Ermittlung des finanziellen Nachteils von der Kommission die bereits durchgeführten Arbeiten und die erzielten Ergebnisse berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wird der geschuldete Betrag festgelegt.

Abschließend kann festgehalten werden, dass gerade diese Verordnung noch einmal zeigt, dass die **Kommission** bei der Vergabe von Fördermitteln im Rahmen des sechsten Rahmenprogramms Antragstellern in **der Rechtsform der EWIV durchaus fördernd gegenübersteht**.

B. Schlussbetrachtung - Perspektiven

Durch die aufgeführten **Vorteile einer EWIV** gerade im Bereich des europäischen Forschungsraumes, bietet das Rechtsinstitut der EWIV **auch für Universitäten und Hochschulen eine sinnvolle Alternative an Forschungsvorhaben teilzunehmen**. Diesbezügliche Bedenken in der Praxis sind unbegründet.

Durch die Gründung einer EWIV wird auch im Hochschulbereich ein **Beitrag zum Zusammenwachsen Europas** nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht geleistet. Denn, da die Zusammenarbeit der Mitglieder in einer festgelegten, allen in gleicher Weise vertrauten Struktur geregelt ist, **wird das berufliche und menschliche Verständnis unter den Mitgliedern verbessert** – was gerade im Bereich der Hochschulforschung von besonderem Interesse ist.

Die bisher über die EWIV bekannt gewordenen Erfahrungen zeigen, dass die **positiven Wirkungen die Risiken deutlich übersteigen** und die Furcht vor Schwierigkeiten übertrieben ist.

Die **Akzeptanz der EWIV in der Praxis** zeigt insgesamt, dass ein **Bedarf an einer europäischen Rechtsform für Gesellschaften** besteht und mit der Schaffung der EWIV ein erster Schritt in Richtung europaweiter Gesellschaftsgründung getan wurde.

Auch ist die **Kommission** mit zahlreichen Aktivitäten darum **bemüht, den Bekanntheitsgrad der EWIV weiter zu steigern**, wie gerade durch die oben kurz dargestellte Verordnung der EU über die Beteiligungsregeln des Sechsten Rahmenprogramms deutlich wird.

Abschließend soll noch kurz ein **Beispiel für deutsche Hochschulen und Fachhochschulen** im EWIV-Verbund geben werden: Das „**Institut für regionale Zusammenarbeit und europäischer Verwaltung (Euro-Institut)**“ in Kehl wurde 1993 als eine deutsch-französische Einrichtung zur Fortbildung und Beratung als EWIV gegründet. Neben dem Land Baden-Württemberg, der Région Alsace, dem Département Bas-Rhin, dem Ortenaukreis, den Städten Strasbourg und Kehl sind **die Robert Schuman Universität aus Strasbourg sowie die Fachhochschule Kehl / Hochschule für die öffentliche Verwaltung** Mitglieder dieser EWIV. Charakteristika des Euro-Instituts sind vor allen Dingen die **Bi-Nationalität** in der Grenzregion, die Erfahrungen im Bereich der **interkulturellen Zusammenarbeit** im öffentlichen Sektor, das **hohe Niveau** der Referenten und Vorhaben, die Existenz von **grenzüberschreitenden interregionalen Netzwerken** sowie die **Transparenz** des Instituts. Dieses Euro-Institut ist eine Art **Ideenwerkstatt** zur Entwicklung neuer Ansätze und Strategien zur **Verbesserung der interregionalen Kooperation in Europa**.

Es bleibt nur zu hoffen, dass auch Hochschulen von dem Instrument „EWIV“ mehr Gebrauch machen und dadurch die **Chance auf ein Europäisches Gesellschaftsrecht** erhöhen.

Simone Taufenbach